

Sportgemeinschaft Nieder- Obermeilingen 1951 e.V.



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sportgemeinschaft Nieder- Obermeilingen 1951 e.V.
abgekürzt: SG Meilingen
Gründungsjahr: 1951

Der Verein wurde am 09.12.1963 in das Vereinsregister unter Nr. 291 beim Amtsgericht in Bad Schwalbach eingetragen.

Die Vereinfarben sind gelb/blau.
Das Vereinswappen ist wie oben abgebildet.
Der Verein hat seinen Sitz in Heidenrod-Niedermeilingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die SG Meilingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er will insbesondere seine Mitglieder

- 1a) durch Pflege des Sports nach dem Grundgesetz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen,
- 1b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden,
- 1c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
- 2) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an, deren Sportarten innerhalb einer Abteilung des Vereins betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn die Minderjährigen auch an Wettkämpfen teilnehmen. Jugendliche bis 18 Jahre werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam nach Bezahlung des ersten Monatsbeitrags.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, das bestätigt, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch den Tod.
- 2) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 3) durch Ausschluss (§ 11 Ziff. 2)

§ 8 Mitgliederrechte

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- 2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- 3) die Beiträge pünktlich zu zahlen und
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11 Strafen

- 1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
 - d) Sperre.
- 2) Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhörung des Ältestenrates). Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Widerspruchs zu. Dem Betroffenen ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

Über den Widerspruch entscheidet die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzu-berufende Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§ 13),
- 2) der Ältestenrat (§ 14),
- 3) die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Vereinsjugendleiter,
 - f) den jeweiligen Abteilungsleitern oder an deren Stelle dem Sportwart (§ 18).
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter. Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich Zwecken der Pflege des Sportes zu folgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und in der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche Einnahmen und außerordentliche aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke zu verwenden.
- 5) Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- 8) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Vorstand, ob eine Ergänzungswahl erforderlich ist, ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes betraut werden soll, oder ob ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung die kommissarische Ausübung des freigewordenen Amtes übernehmen soll.

§ 14 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ehrenmitglieder
- 3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und sind in diesem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

- 4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
Änderungen des Vereinszweckes. Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen. Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- 6) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenamtes aus.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlungen können öffentlich sein. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten oder durch die Ortsschelle erfolgen. Eine schriftliche Einladung sollte allen Mitgliedern zugestellt werden.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte erhalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer),
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vorstandes liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderung und die Erhebung eines Antrags zum Dringlichkeitsantrag bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten, durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Es sollen mindestens 3 Kassenprüfer gewählt werden.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18 Sportabteilungen

- 1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet.

Dieser wird von den Mitgliedern der Abteilung in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und dort auf 2 Jahre gewählt. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

- 2) Sind mehr als 3 Sportabteilungen tätig, dann kann der Vorstand die Bildung eines Sportausschusses (Gremium der Abteilungsleiter) mit einem Sportwart an dessen Spitze, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- 3) Der Sportwart vertritt dann anstelle der Abteilungsleiter die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst, bilden die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendleiter geführt wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden.

§ 20 Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Für die Beschlüsse ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung des Ehrenvorsitzenden oder der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

- 2a) Für 10-jährige ununterbrochene aktive Vereinsmitgliedschaft erhält ein Mitglied die Ehrennadel.
- 2b) Für 25-jährige Vereinsmitgliedschaft erhält ein Mitglied die Ehrennadel in Silber mit der Zahl 25.
- 3) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Vorstand mit der Vereinsnadel in Silber ausgezeichnet werden.

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Vereinsnadel in Gold ausgezeichnet werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss nach Anhörung des Ältestenrates die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Heidenrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 11. Januar 1980.

Satzungsänderung der §§ 13 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 2 und 18 Abs. 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Vereinsjugendleiter,
 - g) den jeweiligen Abteilungsleitern.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenverwalter und der Geschäftsführer. Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt. Die Einberufung muss 2 Wochen vorher durch Aushang und Veröffentlichung in den örtlichen Zeitungen erfolgen. Eine schriftliche Einladung sollte allen Mitgliedern zugestellt werden.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte erhalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und den Abteilungsleitern,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen (Vorstand, Ältestenrat, Ausschussmitglieder und Kassenprüfer),
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
- f) Verschiedenes.

§ 18 Sportabteilungen

- 2) ist gestrichen
- 3) ist gestrichen

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 20. Januar 1990.

Satzungsänderung der § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut

**§ 13
Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Vereinsjugendleiter,
 - g) den jeweiligen Abteilungsleitern.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 23. März 2012.